

## Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Burgdorf

Betrifft: Punkt 5 (Investitionen), Unterpunkt 5.1

### Aktueller Text (gültig seit 1.1.2013)

Anschaffungen und Investitionen zur Erhaltung eigener Vereinsanlagen mit Einzelbeträgen über 5.000 EUR bis maximal 30.000 EUR können auf Antrag mit einem Betrag von max. 10% des Gesamtbetrages im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden. Dieser Betrag wird als verlorener Zuschuss gewährt. Entscheidungen hierüber trifft der Bürgermeister. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beteiligung des für Sportförderung zuständigen Fachausschusses.

### Formulierung gemäß Antrag der FDP-Fraktion vom 25.11.2018

Anschaffungen und Investitionen zur Erhaltung eigener Vereinsanlagen mit Einzelbeträgen ab 5.000 EUR können auf Antrag mit einem Betrag von max. 15% des Gesamtbetrages im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden. Dieser Betrag wird als verlorener Zuschuss gewährt. Entscheidungen hierüber trifft der Bürgermeister.

### Neue Formulierung auf Basis des Antrags der FDP-Fraktion für Ausschusssitzung 1.4.2019

Anschaffungen und Investitionen zur Erhaltung eigener Vereinsanlagen mit Einzelbeträgen ab 5.000 EUR können auf Antrag mit einem Betrag von max. 15% des Gesamtbetrages im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden. Dieser Betrag wird als verlorener Zuschuss gewährt. Entscheidungen hierüber trifft der Bürgermeister. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beteiligung des für Sportförderung zuständigen Fachausschusses.

19.3.2019 / Thomas Dreeskornfeld